

<b>Beschlussvorlage</b>	Geschäftsbereich	Soziales, Jugend & Integration
	Ressort / Stadtbetrieb	Ressort 201 - Jugendamt und Soziale Dienste
	Bearbeiter/in Telefon (0202) Fax (0202) E-Mail	Doris Nehls 563 2283 563 8038 doris.nehls@stadt.wuppertal.de
	Datum:	01.06.04
	<b>Drucks.-Nr.:</b>	<b>VO/3069/04</b> öffentlich
Sitzung am	Gremium	Beschlussqualität
<b>22.06.2004</b>	<b>Jugendhilfeausschuss</b>	<b>Beschlussempfehlung</b>
<b>23.06.2004</b>	<b>Ausschuss Soziales und Gesundheit</b>	<b>Beschlussempfehlung</b>
<b>30.06.2004</b>	<b>Ausschuss Zentrale Dienste</b>	<b>Beschlussempfehlung</b>
<b>30.06.2004</b>	<b>Kulturausschuss</b>	<b>Beschlussempfehlung</b>
<b>06.07.2004</b>	<b>Ausschuss Frauenförderung</b>	<b>Beschlussempfehlung</b>
<b>08.07.2004</b>	<b>Finanzausschuss</b>	<b>Beschlussempfehlung</b>
<b>14.07.2004</b>	<b>Hauptausschuss</b>	<b>Beschlussempfehlung</b>
<b>19.07.2004</b>	<b>Rat der Stadt Wuppertal</b>	<b>Entscheidung</b>
<b>Umsetzung Hartz IV</b>		

### Grund der Vorlage

Mit dem Viertes Gesetz für Moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt (Hartz IV) wurden die Voraussetzungen für das ab 01.01.2005 geltende neue Leistungsrecht - Grundsicherung für Arbeitssuchende - geschaffen.

### Beschlussvorschlag

1. Der Bericht wird zur Kenntnis genommen.
2. Die Verwaltung wird beauftragt, zur Erfüllung der Aufgaben nach dem Zweiten Buch des Sozialgesetzbuches (SGB II) gemeinsam mit der örtlichen Agentur für Arbeit eine Arbeitsgemeinschaft gem. § 44 b SGB II zu bilden und einen Kooperationsvertrag mit der örtlichen Agentur für Arbeit unter Beachtung der örtlichen Belange auszuhandeln. Hierbei sind folgende Eckpunkte zu Grunde zu legen:
  - Die Kernkompetenzen beider Behörden werden in der Arbeitsgemeinschaft genutzt, indem qualifiziertes Personal und besondere Dienstleistungen mit eingebracht werden. Der Ausgleich der Personalkosten für die Stellenanteile, die sich auf die Erledigung von Aufgaben aus der Zuständigkeit der jeweils anderen Behörde

beziehen, wird entsprechend den zur Verfügung stehenden Pauschalen des Bundes für Personalkosten erfolgen.

- Der Arbeitsgemeinschaft wird bei Gründung kein eigenes Personal erhalten; für die innerhalb der Arbeitsgemeinschaft eingesetzten Mitarbeiter/innen erfolgt kein Wechsel der Anstellungsbehörde bzw. des Dienstherrn.
  - Die Aufgaben nach dem SGB II sollen ganzheitlich erbracht werden, so dass die Hilfestellung „aus einer Hand“ erfolgt.
  - Angebote und Maßnahmen zur Sicherung der sozialen Infrastruktur werden nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Eingliederungshilfen weitergeführt. Die entsprechenden Hilfen gem. § 16 Abs. 3 SGB II (Schaffung von Arbeitsgelegenheiten, Vermittlung auf den 2. Arbeitsmarkt) sollten auf Grundlage der gemeinsamen Zielsetzungen sichergestellt werden.
  - Die Zusammenarbeit mit Trägern der freien Wohlfahrtspflege wird zur Einbindung und Nutzung der bestehenden Kompetenzen fortgesetzt.
3. Der Rat der Stadt bekräftigt die Forderung nach finanzieller Entlastung als Voraussetzung für den Abschluss der Maßnahmen unter Ziffer 2 und verweist auf die Zusagen aus dem Gesetzgebungsverfahren, nach der die Kommunen mit 2,5 Milliarden Euro im Zuge der Zusammenlegung von Arbeitslosen- und Sozialhilfe entlastet werden.

## **Einverständnisse**

## **Unterschrift**

Dr. Stefan Kühn

## Begründung

### 1. Rechtliche Ausgangslage

Am 24.12.2003 ist nach Einigung im Vermittlungsausschuss das IV. Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt (Hartz IV) verabschiedet worden, mit dem unter Artikel 1 die Zusammenführung von Arbeitslosenhilfe und Sozialhilfe in dem neuen Leistungsrecht „Grundsicherung für Arbeitssuchende“ (Zweites Buch Sozialgesetzbuch [SGB II]) beschlossen wurde. Dieses Gesetz tritt zum 01.01.2005 in Kraft und sieht hinsichtlich der Leistungsgewährung als gesetzlicher Regelfall (§ 44 b SGB II) die Aufgabenwahrnehmung in einer Arbeitsgemeinschaft von kommunalem Träger auf der einen Seite und örtlicher Agentur für Arbeit auf der anderen Seite vor. Daneben besteht nach § 6 a SGB II für die kommunalen Träger das Optionsrecht, alle Aufgaben nach dem SGB II, das heißt sowohl die aktiven Leistungen (Eingliederung in Arbeit) als auch die passiven Leistungen (Sicherung des Lebensunterhalts) alleine in eigener Verantwortung wahrzunehmen. Zur Ausgestaltung dieser Vorschrift wurde ein entsprechendes Gesetz (Optionsgesetz) vorgesehen. Für die kommunalen Träger war eine Frist zur Entscheidung, ob sie diese Option wahrnehmen, bis August 2004 vorgesehen, sofern das Optionsgesetz im April 2004 verabschiedet würde.

### 2. Umsetzung der gesetzlichen Bestimmungen

Zwar sprechen unter sozialpolitischen Aspekten für die Wahl des Optionsrechtes nach intensiver Prüfung der gesetzlichen Vorschriften folgende Punkte:

- Hilfen aus einer Hand effizient und zielgenau zu gewähren,
- als alleiniger Träger die Prozesse unter Berücksichtigung der örtlichen Belange umfassend zu steuern sowie
- die bestehenden städtischen Integrationsangebote weiterführen zu können und damit
- die bestehende soziale Infrastruktur zu erhalten.

Da der entsprechende Gesetzesentwurf der Bundesregierung am 29.04.04 im Bundestag beschlossen wurde, der Bundesrat das Gesetz inzwischen abgelehnt hat, fehlt es aber zur Zeit an der erforderlichen Rechtssicherheit, welche Ausgestaltung das Optionsrecht letztlich erfährt und wie der finanzielle Ausgleich gestaltet wird. Die Umsetzung des Optionsmodells ist von daher mit erheblichen finanziellen Risiken behaftet. Außerdem ist im derzeitigen Gesetzgebungsverfahren hinsichtlich der Aufgabenwahrnehmung durch die Kommunen nur das Instrument der Organleihe vorgesehen. Dies würde bedeuten, dass die optierende Kommune ausschließlich als Organ der Bundesagentur für Arbeit tätig würde und eigene Gestaltungs- und Steuerungsmöglichkeiten nur über Zielvereinbarungen einbringen könnte. Die direkte Aufgabenübertragung, wie sie nach dem Wahlrecht der Option zu erwarten wäre, hätte eine Grundgesetzänderung notwendig gemacht, die kaum wegen der zu erwartenden Präcedenzwirkung vorgenommen werden wird. Doch selbst wenn die erforderlichen Rahmenbedingungen noch geschaffen werden könnten, blieben angesichts der nur kurzen Zeitspanne für die tatsächliche Umsetzung kaum Chancen.

Vor diesem Hintergrund wurde die ebenfalls denkbare Umsetzung der gesetzlichen Bestimmungen – jede Behörde regelt allein die ihr gesetzlich zugewiesenen Aufgaben – auf Chancen und Risiken hin geprüft. Eine Entscheidung hierfür würde nur geringen Abstimmungs- und Regelungsbedarf erfordern, führte jedoch zu Personalüberhang und Doppelzuständigkeiten in der Hilfestellung. Insbesondere die geringe Abstimmung der Hilfen – weil sie unabhängig von zwei Trägern erbracht würden – brächte zusätzlichen Schnittstellen, die eine Effizienzsteigerung eher verhindern als fördern. Mindestens ebenso nachteilig würde sich die getrennte Aufgabenwahrnehmung auf den bisherigen Bereich der kommunalen Beschäftigungsförderung auswirken, die einen wesentlichen Beitrag zur Sicherung der sozialen Infrastruktur geleistet hat. Neue Projekte würden nur unter den engen Rahmenbedingungen des SGB II und SGB III entstehen können, so dass die Berücksichtigung der örtlichen Belange nur eingeschränkt gewahrt wäre.

Die gemeinsame Aufgabenerfüllung in einer Arbeitsgemeinschaft bietet allein die Chance, die positiven Aspekte einer Option zu nutzen ohne jedoch die finanziellen Risiken eingehen zu müssen. Beide Behörden sind zu einer kontinuierlichen Abstimmung der Ziele und Hilfen aufgefordert und können die speziellen Kernkompetenzen – z.B. Erfahrungen in der Anspruchsprüfung und individuelle Gestaltung der Hilfen auf Seiten der Stadt und Vermittlung und Eingliederung in Arbeit auf Seiten der örtlichen Agentur für Arbeit – weiterhin in die Aufgabenerfüllung einbringen. Es bedeutet zudem eine positive Veränderung gerade für die Empfänger/innen von Arbeitslosenhilfe, die nach bisherigem Leistungsrecht von zwei verschiedenen Behörden betreut wurden und künftig tatsächlich „Hilfen aus einer Hand“ erhalten können.

Auch sichert die gemeinsame Planung von Arbeitsangeboten und Maßnahmen, die auf die örtlichen Belange abgestellt sind, die soziale Infrastruktur in Wuppertal, indem die bisherigen Projekte aus dem Bereich Hilfe zur Arbeit in Zusammenarbeit mit den Trägern der freien Wohlfahrtspflege weiterentwickelt werden könnten.

Zur Ausgestaltung der Arbeitsgemeinschaft wurden mit der örtlichen Agentur für Arbeit Gespräche geführt und dabei folgende gemeinsame Eckpunkte festgehalten. Sie sind unabdingbare Grundlage für die gemeinsame Aufgabenerfüllung und müssen in einer abzuschließenden Kooperationsvereinbarung Eingang finden.

- Die Arbeitsgemeinschaft ist die Basis für das Einbringen der Kernkompetenzen beider Träger:
  - Qualifiziertes Personal für die Erfüllung aller Leistungen nach dem SGB II
  - Sicherstellung der Effizienz von angebotenen Hilfen
- Die Arbeitsgemeinschaft wird bei der Gründung nicht über eigenes Personal verfügen, sondern sich der Mitarbeiter/innen beider Behörden bedienen. Für die Mitarbeiter/innen erfolgt von daher keine Änderung hinsichtlich ihrer Anstellungsbehörde bzw. ihres Dienstherrn.
- Die Bürger/innen sollen alle Leistungen nach dem SGB II aus einer Hand erhalten, so dass die Gewährung der Hilfen über einen Bescheid erfolgen kann.
- Innerhalb der Arbeitsgemeinschaft bestehen für beide Behörden Mitwirkungs- und Steuerungsmöglichkeiten durch Zielvereinbarung.
- Maßnahmen zur Integration verschiedener Personengruppen werden zur Erhaltung der sozialen Infrastruktur weitergeführt.

### **3. Finanzielle und personelle Auswirkungen**

Da die Rahmenbedingungen, die u.a. von der Verabschiedung weiterer gesetzlicher Bestimmungen und den Ergebnissen der Verhandlungen auf Seiten der Spitzenverbände und der Bundesagentur für Arbeit abhängig sind, noch nicht abschließend feststehen, liegen verlässliche Daten zu den finanziellen und personellen Auswirkungen nur eingeschränkt vor.

Hinsichtlich der zu erwartenden Ausgaben für die Hilfgewährung muss entgegen den bisherigen Absichtserklärungen aus dem Gesetzgebungsverfahren jedoch mit einer Erhöhung des Zuschussbedarfes von mindestens 10 Mio. Euro ausgegangen werden. Hierbei sind die Daten aus 2003 zu Grunde gelegt worden, so dass Entwicklungen der Fallzahlen und Änderungen beim Arbeitsmarkt nicht berücksichtigt sind. Sofern diese Daten mit herangezogen werden - wie z.B. bei den Berechnungen der kommunalen Spitzenverbände – beträgt die Ausgabensteigerung rd. 30 Mio. Euro. Die Stadt Wuppertal erwartet jedoch, dass die noch unmittelbar vor den Verhandlungen im Vermittlungsausschuss erfolgte Zusage Bestand hat, nach der die Kommunen mit 2,5 Milliarden Euro im Zuge der Zusammenlegung von Arbeitslosen- und Sozialhilfe entlastet werden und so einer Ausgabensteigerung entgegengewirkt wird.

Hinsichtlich der personellen Auswirkungen wurde zusammen mit den Vertretern/innen der ebenfalls betroffenen Ressorts/Stadtbetriebe 204 und 207 festgestellt, dass mehr als 170

Mitarbeiter/innen von der Änderung des Leistungsrechtes durch das SGB II betroffen sind. Hierbei wurden die nur mittelbar betroffenen Servicebereiche wie Poststelle oder Datenverarbeitung und der Führungsbereich nicht mit einbezogen. Zur Disposition würden damit Stellenanteile im Gesamtumfang von rd. 115 Stellen bei 201, 204 und 207 stehen. Bei Berücksichtigung der durchschnittlichen Werte aus den Gutachten der KGSt würde dies Personalkosten von rd. 5,3 Mio. Euro jährlich bedeuten. Nicht mit aufgenommen sind auch die Veränderungen im Ressort 105, die sich aus dem Wegfall der Wohngeldansprüche für die Leistungsberechtigten nach dem SGB II und SGB XII durch Hartz IV ergeben.

Erfolgt die Leistungsgewährung ab 01.01.2005 innerhalb einer Arbeitsgemeinschaft mit der örtlichen Agentur für Arbeit könnten unter Zugrundelegung der vorstehenden Ergebnisse insgesamt mehr als 150 Stellen (rd. 115 zur Disposition stehende und rd. 35 Stellen für die kommunalen Aufgaben nach dem SGB II) mit eingebracht werden. Eine Finanzierung der rd. 115 Stellen würde dann anteilig über die vom Bund an die Agenturen für Arbeit zu leistenden Pauschalen erfolgen. (Zum Vergleich: Wird keine Arbeitsgemeinschaft gegründet, bleiben die rd. 115 Stellen in vollem Umfang im Personaletat der Stadt.) Selbst wenn z.Zt. keine Sicherheit darüber besteht, in welchem Umfang die Kostendeckung erreicht werden kann, so würde doch eine Entlastung des Haushaltes erreicht werden können. Für die in den jeweiligen Leistungseinheiten betroffenen Mitarbeiter/innen ist mit der Aufgabenerfüllung innerhalb einer Arbeitsgemeinschaft auf jeden Fall ein positives Signal hinsichtlich der Sicherheit ihrer Arbeitsplätze verbunden.

#### **4. Vorbereitungen zur Umsetzung**

Mit der örtlichen Agentur für Arbeit werden in den noch verbleibenden Monaten des Jahres sowohl organisatorische als auch inhaltliche Fragen zur Ausgestaltung der Arbeitsgemeinschaft in verschiedenen Projektteams erarbeitet. Auf den als Anlage 2 beigefügten Projektplan wird verwiesen.

#### **Anlagen**

01 - Mengengerüst Leistungsberechtigte

02 - Projektplan